

Hamburgisches
Welt-Wirtschafts-Archiv

Einlg. 25. APR. 1923

Nr.

Anl.

Uy 1932
1659

Vorwort.

Für die großen neuen Steuern, die Zwangsanleihe und Vermögensteuer, sowie für die in ihren Grundlagen gänzlich umgestaltete Einkommen- und Körperschaftsteuer, sollen nach gesetzlicher Vorschrift bis zum 30. April d. J. nicht nur vollständige Steuererklärungen abgegeben, sondern auch die nach diesen Steuererklärungen von den Steuerpflichtigen selbst zu berechnenden Steuern bezahlt werden. Sowohl für Versäumung der Frist zur Abgabe der Steuererklärungen als auch für Unterlassung genügender Zahlungen sind schwere Strafausschläge vorgesehen.

Die genaue Erfüllung dieser Verpflichtungen ist — wie jeder Kenner der Verhältnisse zugeben muß — für die meisten Steuerpflichtigen unmöglich. Einerseits handelt es sich bei den neuen Gesetzen nicht um Gesetze im alten Sinne, die unter Hinzuziehung von Sachverständigen in den Ministerien sachlich und sorgfältig bearbeitet werden konnten, sondern um Kompromißgesetze, die nicht nur hinsichtlich der ihnen zugrunde liegenden Gedanken, sondern auch hinsichtlich deren Formulierung im Gesetzestext selbst die unklare, oft in sich widerspruchsvolle Niederschrift eines von Zufälligkeiten abhängigen Ausgleichs nach heftig geführten Partekämpfen im Parlament darstellen und daher auch vielfach für den gebildeten Laien unverständlich sind. Andererseits ist die Zeit, die dem einzelnen Steuerpflichtigen für das Studium dieser schwierigen Gesetze zur Verfügung steht, so kurz, daß er, wenn er seine eigentlichen beruflichen Aufgaben nicht ganz vernachlässigen will, fachkundiger Anleitung bedarf. Auf den hierfür eigentlich berufenen Finanzämtern, denen die Gesetzestexte und Verordnungen noch nicht einmal bekannt sind, kann solche Anleitung jedenfalls z. Zt. noch nicht gegeben werden. Eine Anleitung zur annähernd richtigen Schätzung steuerbaren und zeichnungspflichtigen Vermögens soll an der Hand praktischer Beispiele durch diese Schrift versucht werden. Sie soll ein praktischer Ratgeber sein. Die Aufmerksamkeit des Lesers soll auf das Wesentliche gelenkt werden. Schon mit Rücksicht auf den notwendig zu beschränkenden Umfang und im Interesse der Übersichtlichkeit mußte auf vollständige Behandlung der eingehenden Gesetze und aller Zweifelsfragen verzichtet werden. Diese Zweifel wird in den nächsten Jahren der Reichsfinanzhof entscheiden müssen. Vielfach sind im Gesetz auch noch Lücken, die durch bisher nicht erlassene Verordnungen des Reichsministers der Finanzen ausgefüllt werden sollen. Ziffernmäßig genaue Feststellungen des zur Zwangsanleihe zeichnungspflichtigen und des